

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Raumentwicklung

18. Dezember 2025

INFORMATION ZUR ANHÖRUNG UND MITWIRKUNG

Anpassung des kantonalen Richtplans: Gebiet Tägerhardächer in Wettingen; Festsetzung von Siedlungsgebiet (Kapitel S 1.2, Beschluss 1.5), Festsetzung ESP von kantonaler Bedeutung (Kapitel S 1.3, Beschluss 1.1), Reduktion Siedlungstrenngürtel (Kapitel S 2.1, Beschluss 1.3), Reduktion von FFF (Kapitel L 3.1, Beschluss 2.2)

Im Gebiet Tägerhardächer in Wettingen soll das international tätige Industrieunternehmen Hitachi aus der Energie- und Maschinenbau-Branche angesiedelt werden. Das Unternehmen möchte seine Schweizer Aktivitäten auf einem Swiss Campus Hitachi zusammenziehen. Damit könnten rund 1'000 bestehende Arbeitsplätze im Kanton Aargau gesichert und mittelfristig weitere rund 2'000 Arbeitsplätze geschaffen werden. Die vorliegende Richtplananpassung schafft die planerischen Voraussetzungen für die geplante Ansiedlung. Der definitive Standortentscheid seitens Unternehmen steht noch aus.

Die ausführlichen Informationen sind dem Erläuterungsbericht vom 5. Dezember 2025 zu entnehmen. Dieser bildet die Grundlage für die Interessenabwägung und für den Antrag an den Grossen Rat zum Entscheid über die Richtplananpassung.

1. Aufgabe des Richtplans

Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons (Art. 6 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG, SR 700]). Er legt hierzu Zielsetzungen und Planungsgrundsätze fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 1 und 2 Raumplanungsverordnung [RPV, SR 700.1]). Zum Mindestinhalt des Richtplans gehören Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Der Richtplan wahrt den Handlungsspielraum der Planungsbehörden von Bund und Gemeinden und befasst sich vorab mit kantonal oder regional raumwirksamen Vorhaben.

Über den Richtplan und dessen Änderungen beschliesst der Grosse Rat, über Änderungen von untergeordneter Bedeutung der Regierungsrat. Die Anhörung von Behörden, Parteien und Verbänden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung sind in geeigneter Weise durchzuführen (§§ 3 und 9 ff. Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG, SAR 713.100]; Richtplankapitel G 4).

Der Richtplan ist behördensverbündlich (Art. 9 Abs. 1 RPG). Er ist somit von den Behörden aller Staatsebenen bei ihren Planungen und Entscheiden zu raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Privaten und der Wirtschaft dient er als Orientierungshilfe und erhöht die Planungssicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig ist.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1:50'000. Er wird bei Bedarf aktualisiert und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG).

2. Vorhaben

Das international tätige Industrieunternehmen Hitachi prüft den Zusammenzug seiner Schweizer Aktivitäten (Produktion, Büro und Forschung) auf einem Campus in Wettingen. Auslöser sind auslaufende und nicht mehr verlängerbare Mietverträge an mehreren bestehenden, dezentralen Standorten. Daraus entsteht ein hoher Zeit- und Handlungsdruck.

Das Unternehmen hat in einer vergleichenden Lagebeurteilung verschiedene Optionen für Ein- und Zwei-Standort-Lösungen geprüft und beabsichtigt im Ergebnis, einen betrieblichen Strategiewandel zu vollziehen: Die bisherigen dezentralen Einzelstandorte, die im Mietverhältnis geführt werden, sollen künftig räumlich konzentriert und als alleinstellender Campus betrieben werden.

Ein Grossteil der hochqualifizierten Mitarbeitenden des Unternehmens ist in den Kantonen Aargau und Zürich wohnhaft. Dieses Humankapital soll erhalten und gefördert werden. In den kommenden Jahren wird gleichzeitig aufgrund der günstigen Marktsituation und gestützt auf den in diesem Zusammenhang verfolgten Produktions- und Kapazitätsausbau mit einer Erhöhung der Anzahl Arbeitsplätze in der Schweiz gerechnet. Deshalb sucht das Unternehmen einen geeigneten neuen Standort im Raum Baden – Zürich (Limmattal), damit die Zukunft der bestehenden Geschäftsbereiche im Werkplatz Schweiz im geografischen Einzugsgebiet des einschlägigen Clusters (Energie-, ICT- und Industrie 4.0) mit der Möglichkeit für direkte Innovations- und Forschungspartnerschaften gesichert werden kann.

Für die langfristige Umsetzung einer Campus-Lösung für die Aktivitäten der heutigen Standorte samt Produktions- und Kapazitätsausbau benötigt das Unternehmen eine Fläche von rund 10 ha. Mit der Zusammenführung der Aktivitäten (unter anderem Produktion, Montage, Logistik, Forschung & Entwicklung, Administration/Büro) an einem Standort und dem Einbezug von heute extern zugemieteten Flächen für Lagerung und Spedition besteht ein grosses Synergie- und Effizienz-Potenzial zur Förderung von Innovation und Nachhaltigkeit. So können auch Transporte auf der Strasse zwischen den verschiedenen Produktionsstätten sowie zwischen den Produktionsstätten und den zusätzlich zugemieteten Logistik-Flächen reduziert werden. Ein grösserer Standort ermöglicht zudem Zusatzleistungen für Mitarbeitende (Kantine, Tagesstruktur für Kinder, Mobility Angebote, Sport etc.), wovon auch die Standortgemeinde profitieren kann.

Das Unternehmen hat in einem ausführlichen Standortevaluationsprozess den Standort Wettingen als eine bevorzugte Option ausgewählt. Ziel des internationalen Industrieunternehmens ist es, in zwei Phasen über 3'000 Arbeitsplätze im neuen Campus auf dem Gebiet Tägerhardächer (Parzellen 789 und 3271) anzusiedeln (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 2). Die Ortsbürgergemeinde Wettingen, in deren Eigentum sich diese Parzellen befinden, stützt das Vorhaben und stellt die Parzellen für den neuen Campus im Baurecht zur Verfügung¹. Der definitive Standortentscheid des Unternehmens steht noch aus.

Die Phase 1 umfasst die Ansiedlung von rund 1'300 Beschäftigten, die Bauphase startet ab Mitte 2027. In Phase 2 folgen rund 2'000 Beschäftigte. Die Inbetriebnahme der Phase 2 ist ab 2035 geplant.

¹ Die südöstlichen Gebiete der beiden Parzellen liegen grösstenteils in einer Grundwasserschutzzone und werden nicht bebaut.

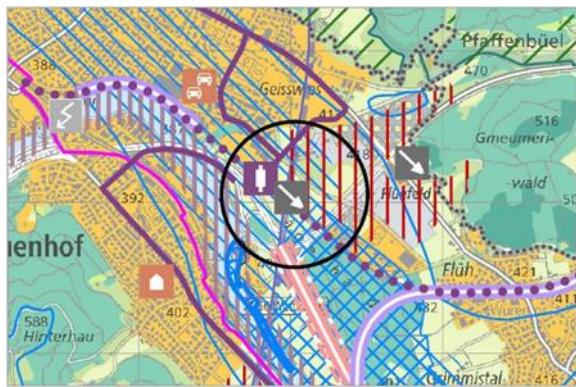


Abbildung 1: Beabsichtigter Standort für den Industrie-Campus (Auszug Richtplan-Gesamtkarte)



Abbildung 2: Beabsichtigter Standort für den Campus mit Parzellennummern und Phase (Quelle: Daten des Kantons Aargau)

Mit dem Vorhaben können im Kanton Aargau gut 1'000 Arbeitsplätze erhalten und mittelfristig über 2'000 neue geschaffen werden. Es besteht ein hohes kantonales Interesse daran, dass der Campus in Wettingen realisiert werden kann. Das Unternehmen ist bereits in der Region verankert und unterstützt unter anderem auch Bildungs- und Forschungseinrichtungen wie die Fachhochschule Nordwestschweiz in Brugg-Windisch.

3. Handlungsbedarf

Um die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung und den Campus zu schaffen, ist zunächst eine Anpassung des Richtplans notwendig. Das Gebiet Tägerhardächer befindet sich aktuell im Landwirtschaftsgebiet (Fruchtfolgeflächen [FFF]) und wird teilweise von einem Siedlungstrenngürtel überlagert. Das künftige Arbeitsplatzgebiet ist als wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt (ESP) von kantonaler Bedeutung in den Richtplan aufzunehmen und benötigt die Festsetzung von 10,7 ha Siedlungsgebiet. Die beiden Parzellen sind zudem bisher als Materialabbaugebiete mit Koordinationsstand Vororientierung (erheblicher räumlicher Klärungs- und Abstimmungsbedarf) im Richtplan eingetragen.

Festsetzungen im Richtplan setzen eine räumliche Abstimmung des Vorhabens und eine umfassende Interessenabwägung voraus (Art. 3 und 5 RPV). Die Anpassung des Richtplans erfordert angesichts der vorliegenden planerischen und planungsrechtlichen Ausgangslage eine Gesamtbetrachtung des Gebiets, die über die zwei betroffenen Parzellen hinausgeht. Das Zielbild Wettingen Ost 2035+ zeigt, wie das vorliegende Vorhaben mit den weiteren kantonalen, regionalen und kommunalen raumwirksamen Anlagen und Planungen (unter anderem Wohnschwerpunkt [WSP] Tägerhard-Ost, öV-Hauptkorridor, S-Bahn-Haltestelle Tägerhard, Entwicklung "Tägi Freizeit.Sport.Events", Landwirtschaft, regionaler Sachplan [rSP] Landschaftsspange Sulperg-Rüsler usw.) vereinbar ist und räumlich abgestimmt werden kann.

Die ausführlichen Informationen inklusive Standortbegründung sind dem Erläuterungsbericht vom 5. Dezember 2025 zu entnehmen. Dieser bildet die Grundlage für die Interessenabwägung und für den Antrag zum Entscheid über die Richtplananpassung.

4. Fachliche Beurteilung aus kantonaler Sicht

4.1 Raumkonzept Aargau (Richtplankapitel R 1); Hauptausrichtungen und Strategien (Richtplankapitel H)

Die Ansiedlung von zunächst 1'300 und in der Folge von rund 2'000 wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätzen in Wettingen (Kernstadt gemäss Richtplan) entspricht den übergeordneten raumordnungspolitischen Stossrichtungen.

Gemäss Raumkonzept Aargau, das die Grundzüge der anzustrebenden künftigen räumlichen Entwicklung des Kantons zeigt, ist das kantonale Hauptzentrum Baden-Wettingen unter anderem Standort zentraler Einrichtungen, Knotenpunkt des übergeordneten Verkehrsnetzes und Motor der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung (Richtplankapitel R 1).

Die Ansiedlung ist im Sinne der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Aargau. Angestrebt wird eine wirtschaftliche Entwicklung mit hoher Wertschöpfung und zukunftsfähigen Arbeitsplätzen. Hierfür sind an geeigneten Standorten die Voraussetzungen für wettbewerbsfähige regionale Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbeschwerpunkte mit guter Arbeitsplatzstruktur und guter Erreichbarkeit zu schaffen. Für Unternehmen im kantonalen Interesse sind grossflächige Areale zu sichern und Clusterbildungen im Rahmen des Wirtschaftsraums Nordschweiz zu ermöglichen (Richtplankapitel H 3 und H 6).

Der Regierungsrat legt in seinem Entwicklungsleitbild 2025–2034 einen Fokus auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für bereits ansässige Unternehmen sowie die Neuansiedlung weiterer innovativer und leistungsfähiger, für den Kanton bedeutsamer Unternehmen. Die Unternehmens- und Arbeitsplatzdichte soll signifikant erhöht und wertschöpfungsintensive Arbeitsplätze sollen erhalten und geschaffen werden.

4.2 Festsetzung von Siedlungsgebiet (Richtplankapitel S 1.2)

Das Siedlungsgebiet im Richtplan bezeichnet die Gebiete, in denen eine bauliche Entwicklung stattfinden darf, ist also Voraussetzung für die Ausscheidung von Bauzonen (Richtplankapitel S 1.2). Das Gebiet Tägerhardächer befindet sich in der Landwirtschaftszone. Als Voraussetzung für die Einzonung ist somit die Festsetzung von 10,7 ha Siedlungsgebiet im Richtplan notwendig.

Gemäss Bundesvorgaben setzen Einzonungen in Arbeitszonen voraus, dass im Rahmen der Arbeitszonenbewirtschaftung nachweislich keine andere, zumutbare Lösung angeboten werden kann (Art. 30a Abs. 2 RPV). Die Pflicht zum haushälterischen Umgang mit dem Boden und die übrigen Anforderungen des Raumplanungsgesetzes (RPG 1; umgesetzt im Richtplan gemäss Beschluss des Grossen Rats vom 24. März 2015) verlangen den Nachweis, dass es keine Alternativen im bestehenden Siedlungsgebiet gibt und dass keine Bauzonen umgelagert werden können. Für den Zugriff auf den Kantonalen Topf für Arbeitszonen ist nachzuweisen, dass die Flächen im Regionalen Topf nicht ausreichen. Für das konkrete Vorhaben ergibt die Überprüfung der bestehenden Richt- und Nutzungsplanungen, dass zwischen Baden und Zürich keine Alternativen im bestehenden Siedlungsgebiet bestehen, die den hier nachgefragten betrieblichen Bedarf quantitativ und qualitativ ausreichend abdecken könnten. Es sind auch keine Umlagerungen von Siedlungsgebiet und Bauzonen in diesen Dimensionen realistisch. Die Arbeitszonenreserven innerhalb von Baden Regio betragen Ende 2024 insgesamt lediglich rund 35 ha, verteilt auf viele kleine Flächen, die sich unter anderem aufgrund ihrer Lage im Siedlungsgebiet nicht zur Auszonung eignen. Schliesslich betragen die regionalen Siedlungsgebietsreserven (Regionaler Topf gemäss Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 4.2) lediglich 0,2 ha (Stand per 30. Juni 2025).

Gemäss Richtplan stehen 70 ha (Ausgangsbestand 2015; Stand per 30. Juni 2025: 69,1 ha) nicht verortetes Siedlungsgebiet für die Neuansiedlung von Betrieben und für die Erweiterung kommunaler Arbeitszonen zur Verfügung (Kantonaler Topf für Arbeitszonen; Richtplankapitel S 1.2, Beschluss B). Siedlungsgebiet für Neuansiedlungen kann festgesetzt werden, wenn es für die Schaffung von Arbeitsplätzen für mindestens 100 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) benötigt wird, für die nachweislich keine räumlich geeigneten Standorte innerhalb der bestehenden Arbeitszonen im Kanton Aargau zu finden sind. Solche Flächen sind ausschliesslich als Erweiterungen eines bestehenden ESP mit der entsprechenden Vorrangnutzung festzulegen (Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 1.3 lit. a).

Diese Kriterien können vorliegend als erfüllt betrachtet werden. Die Neuansiedlung schafft rund 3'000 Arbeitsplätze und innerhalb der bestehenden Arbeitszonen im Limmattal konnte kein geeigneter Standort in dieser Grösseordnung gefunden werden. Zudem kann im Tägerhard aufgrund der räumlichen Eignung und Voraussetzungen ein neuer ESP von kantonaler Bedeutung im Richtplan festgesetzt werden, sodass auch diese Voraussetzung als erfüllt betrachtet werden kann (vgl. Ziffer 4.3).

Die räumliche Festsetzung von Siedlungsgebiet gemäss Richtplankapitel S 1.2, Beschluss B, grösser 3 ha erfordert eine Richtplananpassung durch den Grossen Rat.

Das Siedlungsgebiet soll entsprechend den Vorgaben des Richtplans zweckgebunden für das vorliegende Vorhaben festgesetzt werden. Wird das Vorhaben nicht realisiert, fällt das Siedlungsgebiet in den Kantonalen Topf zurück. Einzonungen auf der Basis von Siedlungsgebiet aus dem Kantonalen Topf sind in der Nutzungsplanung in jedem Fall als bedingte Einzonungen gemäss § 15a BauG festzulegen (Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisung 3.4).

Die räumliche Festsetzung von Siedlungsgebiet aus dem Kantonalen Topf für Arbeitszonen bedingt das Aufzeigen der verkehrlichen Auswirkungen und die Abstimmung des Verkehrs mit der erwarteten Siedlungsentwicklung (Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 1.4). Die Abstimmung mit dem Verkehr ist gewährleistet (vgl. Ziffer 4.7).

4.3 Festsetzung eines neuen wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkts von kantonaler Bedeutung (Richtplankapitel S 1.3)

ESP sind wichtige Stützpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung in den Kernstädten, dem Urbanen Entwicklungsräum und in den Ländlichen Entwicklungssachsen. Die Bildung regionaler Branchenschwerpunkte soll unterstützt werden (Richtplankapitel R 1). Der Standort Baden-Wettingen liegt innerhalb des Vorzugsgebiets Spitzentechnologie vorab für Technologie. Die Vorzugsgebiete stellen national ausgeprägte Spezialisierungen und Vernetzungen von übergeordneter Bedeutung dar und werden unterstützt (Richtplankapitel S 1.3, Beschluss 2.1).

Mit der Neuansiedlung im Gebiet Tägerhardächer wird ein Arbeitsplatzgebiet von kantonaler Bedeutung im Bereich Energie- und Maschinenbau geschaffen. Arbeitsplatzgebiete mit übergeordneter Funktion, die entsprechend der Vorrangnutzung planerisch abgestimmt sind, werden als ESP von kantonaler Bedeutung festgesetzt (Richtplankapitel S 1.3, Beschluss A).

Es handelt sich beim Gebiet Tägerhardächer um einen entwicklungsfähigen und gut erschliessbaren Standort (vgl. Ziffer 4.7). Die Neuansiedlung bringt eine hohe Wertschöpfung, Forschung und Entwicklung sowie eine hohe Arbeitsplatzdichte. Im Vergleich mit den bestehenden ESP von kantonaler Bedeutung wird im ESP Tägerhardächer eine der höchsten Arbeitsplatzdichten erzielt werden. Dies zeigt die effiziente und haushälterische Nutzung des Bodens.

Die Voraussetzungen für die Vorrangnutzungen Produzierende und verarbeitende Nutzungen (PVN) und Arbeitsplatzintensive Nutzungen (APN) sind erfüllt (Lage in Kernstadt, langfristiges Potenzial für gute Eisenbahnerschliessung, öV-Gütekasse C). Die Vorrangnutzungen werden entsprechend festgesetzt.

4.4 Reduktion des Siedlungstrenngürtels (Richtplankapitel S 2.1)

Die nördliche Parzelle 789 ist grösstenteils von einem Siedlungstrenngürtel überlagert.

Die Siedlungstrenngürtel dienen der grossräumigen Gliederung der Landschaft und der für den Aargau typischen Siedlungsbilder, der langfristigen Sicherung der Landwirtschaftsflächen, der Erholung und Umweltqualität in Siedlungsnähe, der ökologischen Vernetzung und der Identität der Gemeinden und Agglomerationen (Richtplankapitel S 2.1, Beschluss A). Neue Bauzonen innerhalb von Siedlungstrenngürteln setzen vorgängig eine Anpassung des Richtplans voraus (Richtplankapitel S 2.1, Beschluss 1.3).

Der Siedlungstrenngürtel ist sachlich geeignet abzugrenzen. Er wird daher über das für das vorliegende Vorhaben direkt erforderliche Areal hinaus in Abstimmung mit dem Zielbild Wettingen Ost 2035+ (Potenzialraum) und den bestehenden und neuen Richtplaninhalten (Raumkonzept Aargau, WSP, neuer ESP, öV-Hauptkorridor, S-Bahn-Haltestelle) im gesamten Raum Tägerhardächer in seiner nord-westlichen Ausdehnung reduziert. Im Bereich des Grundwasserschutzareals auf der Parzelle 3271 wird er bis zum Autobahnzubringer erweitert.

Die offene Weite der Landschaft und das Potenzial des Siedlungstrenngürtels in Bezug auf die grossräumige Gliederung der Landschaft werden mit der Redimensionierung des Siedlungstrenngürtel geschrämt. Seine Hauptfunktion der Raumlinderung und Freiraumverbindung zwischen Wettingen und Würenlos bleibt trotz Reduktion gewahrt. Der Siedlungstrenngürtel ist in den nachgelagerten Verfahren und im Rahmen der weiteren Planungsarbeiten im Raum Wettingen Ost mit geeigneten Massnahmen zu stärken.

4.5 Wildtierkorridore (Richtplankapitel L 2.6)

Das Vorhaben liegt am Rande des Wildtierkorridors AG-R20. Im Rahmen der Gesamtüberprüfung und Aktualisierung des Richtplans Paket 2 (GÜP 2) soll der Wildtierkorridor AG-R20 Würenlos neu festgesetzt werden. Der Wildtierkorridor verbindet die Waldungen beidseits des Limmattals, das heisst die Hügelzüge Baregg-Rüsler-Heitersberg mit Greppe und der Lägern. Die Behörden beachten die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore und Ausbreitungsachsen bei Planungen und bei der Realisierung von Vorhaben. In den Wildtierkorridoren sind Bauten möglich, soweit die Durchgängigkeit gewährleistet bleibt (Richtplankapitel L 2.6, Beschlüsse A und 1.3). Der Wildtierkorridor kann im Grundsatz auch mit der Redimensionierung im Umfang des Projektperimeters seine Funktion erfüllen.

Für den Wildtierkorridor ist noch kein Gesamtkonzept erarbeitet und die Sanierungsmassnahmen sind noch nicht bestimmt. Im Rahmen der nachgelagerten Verfahren ist das Vorhaben mit den Zielen des Wildtierkorridors bestmöglich abzustimmen.

4.6 Landwirtschaftsgebiet und Fruchfolgeflächen (Richtplankapitel L 3.1)

Das Gebiet Tägerhardächer ist gemäss Richtplan als Landwirtschaftsgebiet festgesetzt und wird vollumfänglich mit FFF überlagert. Kanton und Gemeinden sorgen bei raumwirksamen Tätigkeiten für die grösstmögliche Schonung der FFF, für eine Interessenabwägung mit erhöhten Anforderungen gemäss Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV sowie für die dauernde Sicherung der vom Bundesrat im Sachplan FFF festgelegten kantonalen Mindestfläche (Richtplankapitel L 3.1, Beschluss A). Bei der Interessenabwägung ist zu prüfen, ob der Flächenbedarf höher gestellten Interessen dient, auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt oder kompensiert werden kann (Richtplankapitel L 3.1, Beschluss B). Die Verminderung der FFF um mehr als 3 ha pro Planung oder Vorhaben setzt einen Richtplanbeschluss durch den Grossen Rat voraus (Richtplankapitel L 3.1, Beschluss 2.2).

Mit der Richtplananpassung an RPG 1 von 2015 wurde die Gesamtfläche des Siedlungsgebiets abschliessend für den Richtplanhorizont bis 2040 festgelegt und das Siedlungsgebiet soweit möglich räumlich verortet. Die von den damals räumlich festgelegten Erweiterungen des Siedlungsgebiets betroffenen FFF (rund 90 ha) wurden mit dem Beschluss durch den Grossen Rat bereits abgeschrieben. Für die räumlich nicht verorteten Siedlungsgebietsreserven (Kantonale Töpfe) für Vorhaben von kantonaler Bedeutung (ESP, WSP, öffentliche Bauten und Anlagen) war die Verortung und die abschliessende Festsetzung des Siedlungsgebiets nicht möglich. Der mutmassliche FFF-Verbrauch wurde auf rund 100 ha geschätzt. Mit dem Beschluss zu den Kantonalen Töpfen hat der Grossen Rat dem FFF-Verlust in der entsprechenden Gröszenordnung sinngemäss zugestimmt.

Das Vorhaben von kantonaler Bedeutung beansprucht Siedlungsgebiet aus dem Kantonalen Topf für Arbeitszonen, kann ohne die Inanspruchnahme des Landwirtschaftsgebiets und der FFF nicht realisiert werden, nutzt die beanspruchte Fläche optimal (unter anderem flächensparende Anordnung geplanter Bauten und Anlagen, eine äusserst hohe Beschäftigtendichte, eine effiziente Erschliessung) und es entstehen keine landwirtschaftlich nachteiligen Restflächen.

Im vorliegenden Fall ist im Sinne der grösstmöglichen Schonung der FFF zu prüfen, ob zur Verringerung des Verlustes Möglichkeiten zur partiellen Kompensation bestehen, zum Beispiel durch die Aufwertung anthropogen degraderter Böden. Eine Kompensationspflicht besteht nicht. Aus dem Regionalen FFF-Topf stehen keine Kompensationsflächen zur Verfügung.

Projektseitig ist es das Ziel, den Verbrauch der FFF möglichst gering zu halten. Diverse Flächen wurden bereits als Aufwertungsflächen identifiziert. Innert der projektseitig notwendigen Frist für die Anhörungsvorlage waren entsprechende Verhandlungen und abschliessende rechtliche Sicherungen allfälliger Aufwertungsflächen nicht möglich. Stand jetzt wird daher die Verminderung der FFF um 10,7 ha beantragt. Der effektive Verlust wird in nachgelagerten Verfahren zu bilanzieren sein. Der gesamtkantonal auszuweisende Bestand im Mindestumfang von 40'000 ha bleibt auch mit einer maximalen Reduktion (ohne Kompensationsflächen) von 10,7 ha gesichert.

4.7 Mobilität / Abstimmung Siedlung und Verkehr (diverse S- und M-Richtplankapitel)

ESP sind zweckmässig und effizient mit den dazu am besten geeigneten Verkehrsmitteln koordiniert zu erschliessen und an die übergeordneten Verkehrsnetze anzubinden (Richtplankapitel M 1.1, Beschluss H).

Eine gute Anbindung mit dem öV ist zentral für die verkehrliche Integration des Vorhabens. Das Gebiet Tägerhardächer ist ein Raum mit Potenzial für eine sehr gute öV-Erschliessung, die bereits angedacht ist auf Stufe Richtplan und gemäss Gesamtverkehrskonzept Raum Baden und Umgebung. Der öV-Hauptkorridor Killwangen–Baden und die S-Bahn-Haltestelle Tägerhard sind als Zwischenergebnisse, der Ausbau der SBB-Linie Wettingen–Würenlos–Regensdorf als Vororientierung im Richtplankapitel M 3.2 festgelegt. Der Kanton beabsichtigt, die S-Bahn-Haltestelle Tägerhard so rasch wie möglich im Richtplan festzusetzen. Aufgrund der Dringlichkeit des vorliegenden Vorhabens wird für die Festsetzung der S-Bahn-Haltestelle Tägerhard zeitnah eine separate Anhörung erfolgen. Ziel ist es, die S-Bahn-Haltestelle ebenfalls im Jahr 2026 im Richtplan festzusetzen.

Das Erschliessungskonzept je Phase wird im Erläuterungsbericht dargelegt. Für die Phasen 1 und 2 kann die öV-Anbindung mit einem Ausbau des Busangebots gewährleistet werden. Mittel- bis langfristig strebt der Kanton die Umsetzung der geplanten Bahninfrastrukturausbauten an. Zur Überbrückung bis zur Fertigstellung der Infrastrukturausbauten sind zusätzliche Buslinien und Shuttlebusse zu schaffen. Auf dem öV-Hauptkorridor besteht für den Zeithorizont ab 2040 die Option für ein schienengebundenes Verkehrsmittel; die entsprechenden Raumfreihaltungen stehen auch für die Verbesserung des öV-Angebots im Sinne eines Busvorlaufs auf den relevanten Abschnitten zur Verfügung.

Der motorisierte Individualverkehr (MIV) kann in der Phase 1 über das bestehende Strassennetz abgewickelt werden. Um den MIV in Phase 2 abzuwickeln, ist ein zusätzlicher Erschliessungsanschluss zwischen Landstrasse und Tägerhardstrasse erforderlich. Diese zusätzliche Anbindung ist mit dem öV-Hauptkorridor und der Entwicklung des WSP abzustimmen. Mit dem Fuss- und Veloverkehr ist das Gebiet bereits heute gut erschlossen. Massnahmen zur Stärkung des Veloanteils sind in den nachgelagerten Verfahren aufzuzeigen, ebenso ein betriebliches Mobilitätskonzept.

Hinsichtlich Fuss- und Veloverkehr, aber auch als Anbindung und Erschliessung des Bahnhofs Neuenhofs, steigt die Bedeutung einer absehbaren Realisierung des im Richtplan festgesetzten Limmatstegs.

In den nachgelagerten Verfahren ist die Raumsicherung für die geplanten Verkehrsinfrastrukturen zu gewährleisten. Des Weiteren sind die Platzbedürfnisse für die neue Bushaltestelle für den ESP und eine Buswendemöglichkeit sicherzustellen.

4.8 Materialabbau (Richtplankapitel V 2.1)

Die beiden Parzellen sind als Materialabbaugebiete "Tägerhardächer Nord" und "Tägerhardächer Süd" im Koordinationsstand Vororientierung im Richtplan enthalten (erheblicher Abstimmungsbedarf; Art. 5 RPV). Hinsichtlich eines umfassenden Materialabbaus gemäss Richtplankapitel V 2.1 bestehen entsprechend noch gewichtige Koordinationserfordernisse mit weiteren kantonalen Interessen (namentlich dem Grundwasserschutz gemäss Richtplankapitel V 1.1).

Mit Festsetzung des Siedlungsgebiets und der nachgelagerten Einzonung wird auf Stufe Richtplan die Sicherung eines Materialabbaus auf diesen beiden Parzellen hinfällig. Allerdings besteht an der Nutzung der Kiesreserven in den nicht überbauten Industrie- und Gewerbezonen unverändert ein kantonales Interesse (Richtplankapitel V 2.1, Planungsanweisung 1.2).

Da die Betriebsansiedlung in zwei Phasen geplant wird, hat eine Koordination zwischen der Betriebsansiedlung und einer darauf abgestimmten Nutzung der vorhandenen Kiesreserven zu erfolgen. Für die zeitlich vordringliche Phase 1 wird eine sogenannte "Baugrubenerschliessung" hinsichtlich des Rohstoffs Kies erfolgen. Damit kann für das erste Bauprojekt der anfallende Aushub wirtschaftlich sinnvoll genutzt und verwertet werden. Ein weiter gehender, eigentlicher Kiesabbau vor Bau wird bei der Betriebsansiedlung auf dem Gebietsteil Nord nicht möglich sein.

Hingegen dürfte auf dem Gebietsteil Süd, der erst ab Inbetriebnahme des Betriebsteils Nord ab Anfang 2030 in den Fokus der weiteren Campus-Planung rückt, ein Kiesabbau vor Bau realisierbar sein (ungefähr zwischen Mitte 2027 und Mitte 2032).

Im Rahmen der Teiländerung der Nutzungsplanung, die nachgelagert zu dieser Richtplananpassung erfolgt, wird in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) eine nutzungsplanerische Grundlage für einen kurzzeitigen Kiesabbau vor Bau zu bezeichnen sein. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Betriebsansiedlung und in der Folge der Betrieb der Unternehmung zu keiner Zeit negativ beeinträchtigt werden. Ebenfalls gilt es, die diesbezüglichen verkehrlichen Auswirkungen aufzuzeigen und abzustimmen.

Mit der Genehmigung der Teiländerung der Nutzungsplanung samt Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Materialabbaugebiete "Tägerhardächer Nord" und "Tägerhardächer Süd" mittels Fortschreibung aus dem Richtplan entlassen. Bis dahin bleiben das in der Richtplankarte enthaltene Symbol und die entsprechende Vororientierung im Richtplankapitel V 2.1 (Beschluss 5.1) unverändert bestehen.

5. Gesamtbeurteilung aus kantonaler Sicht

Das Vorhaben im kantonalen Hauptzentrum Baden-Wettingen entspricht den Zielen der übergeordneten raumordnungspolitischen Strategien gemäss Raumkonzept Aargau und dem Entwicklungsleitbild des Regierungsrats. An der Ansiedlung und zeitgerechten Realisierung dieses Vorhabens besteht ein sehr hohes kantonales, regionales und kommunales Interesse. Es können netto über 2'000 Arbeitsplätze neu angesiedelt und der Verlust von mehr als 1'000 heute im Aargau bestehenden Arbeitsplätzen vermieden werden.

Der Kantonale Siedlungsgebiets-Topf für Arbeitszonen wurde im Wesentlichen für Neuansiedlungen von Betrieben mit vielen und wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätzen im kantonalen Interesse geschaffen. Ein mit der Verortung dieses Siedlungsgebiets einhergehender allfälliger Verlust von FFF war bei der Schaffung der nicht verorteten Siedlungsgebietsreserve bereits absehbar, wenn auch nicht genau quantifizierbar.

Auf dem Gebiet wird eine äusserst hohe Arbeitsplatzdichte realisiert. Der Boden wird somit haushälterisch genutzt. Innerhalb des Limmattals bestehen innerhalb der Bauzone keine Alternativen für ein Vorhaben dieser Grösse. Der vorliegende Erläuterungsbericht und das Leitbild für den Raum Wettlingen Ost der Gemeinde Wettingen zeigen, dass die verschiedenen Vorhaben im Raum Wettingen Ost im Grundsatz aufeinander abgestimmt sind. Auf kompaktem Raum entsteht langfristig ein gut erschlossenes, attraktives Quartier mit Arbeiten, Wohnen, Freizeit und Erholung. Nicht nur für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die bereits ansässigen und künftig ansiedelnden Unternehmungen entstehen erhebliche Mehrwerte, sondern auch für die Bevölkerung. Die geplanten Verkehrsinfrastrukturen werden mit der Festsetzung eines ESP und dessen Umsetzung noch stärker in Wert gesetzt.

Aus kantonaler Sicht steht der beabsichtigten Aufnahme des Vorhabens in den Richtplan nichts Grundsätzliches entgegen. Das Vorhaben ist stufengerecht räumlich und umweltrechtlich abgestimmt und kann zur Beschlussfassung beantragt werden. Die notwendigen Anpassungen sind in allen betroffenen Themen innerhalb der Leitplanken des geltenden Richtplans möglich. Die Bedeutung des Vorhabens und die damit verbundene Interessenlage aus Sicht Kanton, Regionalplanungsverband und Gemeinde sprechen für einen positiven Entscheid.

Die räumlichen, verkehrlichen und umweltmässigen Auswirkungen sind mit den kommenden Planungsschritten und Verfahren möglichst gering zu halten.

6. Anpassungen des Richtplans

6.1 Richtplanteck

Im Richtplankapitel Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und Bahnhofsgebiete S 1.3 wird das Gebiet Tägerhardächer als ESP von kantonaler Bedeutung Nr. 17 mit Standort Wettingen und den Vorrangnutzungen PVN und APN festgesetzt (vgl. beiliegende Synopse des Richtplankapitels S 1.3).

Die Entlassung der Materialabbaugebiete "Tägerhardächer Nord" und "Tägerhardächer Süd" im Koordinationsstand Vororientierung aus dem Richtplankapitel V 2.1 und der Richtplan-Gesamtkarte erfolgt später mittels Fortschreibung parallel zur Genehmigung der Teilrevision Nutzungsplanung.

6.2 Richtplan-Gesamtkarte

Das Vorhaben bedingt folgende Anpassungen der Richtplan-Gesamtkarte (siehe beiliegende Synopse mit Ausschnitten der Richtplan-Gesamtkarte):

- Festsetzung von 10,7 ha Siedlungsgebiet gemäss Beschluss B, Buchstabe a) und Beschluss 1.3, Buchstabe a) des Richtplankapitels S 1.2
- Reduktion von 10,7 ha FFF. Die FFF sollen dennoch so weit wie möglich in den nachgelagerten Verfahren kompensiert werden. (Allfällige vorvertraglich gesicherte Aufwertungsflächen werden für die Botschaft an den Grossen Rat noch in Abzug gebracht.)
- Reduktion des Siedlungstrenngürtels im Raum Wettingen Ost
- Verortung ESP von kantonaler Bedeutung am Standort Wettingen

Bei Nichtbeschluss der Nutzungsplanung (vgl. Ziffer 10.3) oder Nichtrealisierung des Vorhabens wird der Richtplan wieder mittels Fortschreibung in den Zustand vor der Richtplananpassung zurückgeführt.

7. Regionaler Sachplan Landschaftsspange Sulperg-Rüsler

Für den Landschaftsraum zwischen Wettingen/Neuenhof und Würenlos/Killwangen besteht der rSP Landschaftsspange Sulperg-Rüsler. Der rSP wurde am 31. Oktober 2012 vom Regierungsrat genehmigt. Planungsgegenstand des rSP ist die Umsetzung des Freiraumkonzepts Agglomerationspark Limmattal (Richtplankapitel L 2.1, Beschluss 2.1, Zwischenergebnis).

Mit einem regionalen Sachplan können Gemeinden überkommunale und regionale Fragestellungen erfassen, abstimmen und die notwendigen Massnahmen behördenverbindlich festlegen. Die Gemeinderäte beschliessen die regionalen Sachpläne und unterbreiten sie dem Regierungsrat zur Genehmigung (§ 12a BauG).

Wie jedes Planungsinstrument ist auch der rSP periodisch zu überprüfen und zu aktualisieren. Ausgehend von der vorliegenden Richtplananpassung ist der rSP Landschaftsspange Sulperg-Rüsler auf möglichen Anpassungsbedarf zu überprüfen. Mit dem vorliegenden Vorhaben wird die Landschaftsspange nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Sie kann ihre zentrale Funktion der grossräumigen Erhaltung der Landschaft weiterhin erfüllen, ist sie doch seit ihrer Konzeption von verschiedenen Infrastrukturen, insbesondere des Verkehrs und des Materialabbaus, belegt. Namentlich die Funktion als Naherholungsraum und Landschaftsgliederung bleibt erhalten.

8. Antrag der Gemeinde Wettingen

Mit Protokollauszug vom 11. Dezember 2025 unterstützt der Gemeinderat Wettingen das Vorhaben und beantragt die Richtplananpassung Tägerhardächer.

9. Stellungnahme des Regionalplanungsverbandes

Mit Stellungnahme vom 27. November 2025 unterstützt der Regionalplanungsverband Baden Regio die Richtplananpassung im Sinne der Zusammenarbeit nach § 9 Abs. 1 BauG. Die Schaffung des neuen kantonalen ESP entspreche der regionalen Entwicklungsstrategie (RES) und dem regionalen räumlichen Entwicklungskonzept (REK). Der Regionalplanungsverband Baden Regio weist darauf hin, dass in den nachgelagerten Verfahren das Vorhaben sorgfältig in die Landschaft einzupassen ist und die Entwicklung des öV sowie des Fuss- und Veloverkehrs gezielt zu erfolgen hat.

10. Auswirkungen

10.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Richtplananpassung hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Kanton. Sie schafft die Voraussetzungen für eine Ansiedlung und künftige Entwicklung des Gebiets, die sich schliesslich für Gemeinde und Kanton finanziell positiv auswirken wird. Für die zu realisierende Verkehrsinfrastruktur ist mit finanziellen Auswirkungen namentlich für den Kanton zu rechnen. Dies wäre jedoch auch ohne das Vorhaben der Fall.

10.2 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die vorliegende Richtplananpassung wird abschliessend durch den Bund genehmigt. Erst mit dieser Genehmigung werden die geänderten Beschlüsse des Richtplans auch für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich.

10.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Ausgehend von der vorliegenden Richtplananpassung ist der rSP Landschaftsspange Sulperg-Rüsler (§ 12a BauG) auf möglichen Anpassungsbedarf zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Das Vorhaben bedingt eine Teiländerung der Nutzungsplanung. Sobald der Grosse Rat die Richtplananpassung beschlossen hat, kann das zuständige Gemeindeorgan über den Nutzungsplan beschliessen (§ 12 Bauverordnung [BauV]).

10.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft sowie die Umwelt und das Klima

Die umfassende Interessenabwägung mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung wird vereinfacht in den nachfolgenden Rosetten zu den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Gesellschaft sowie Umwelt und Klima optisch dargestellt und kommentiert.

Die schematische Darstellung zeigt für einzelne Kriterien die generelle Beurteilung der Auswirkungen mit "Neutral" (0), "Vorteil" (+) oder "Nachteil" (-). Dargestellt werden die Varianten "Richtplananpassung Tägerhardächer" und "Verzicht auf Richtplananpassung Tägerhardächer". Zusammenfassend ergeben sich bei Realisierung des Vorhabens eine positive Beurteilung im Bereich Wirtschaft und teilweise negative Auswirkungen auf den Bereich Umwelt und Klima. Die negativen Auswirkungen sind soweit möglich mit geeigneten Massnahmen zu verringen.

Wirtschaft

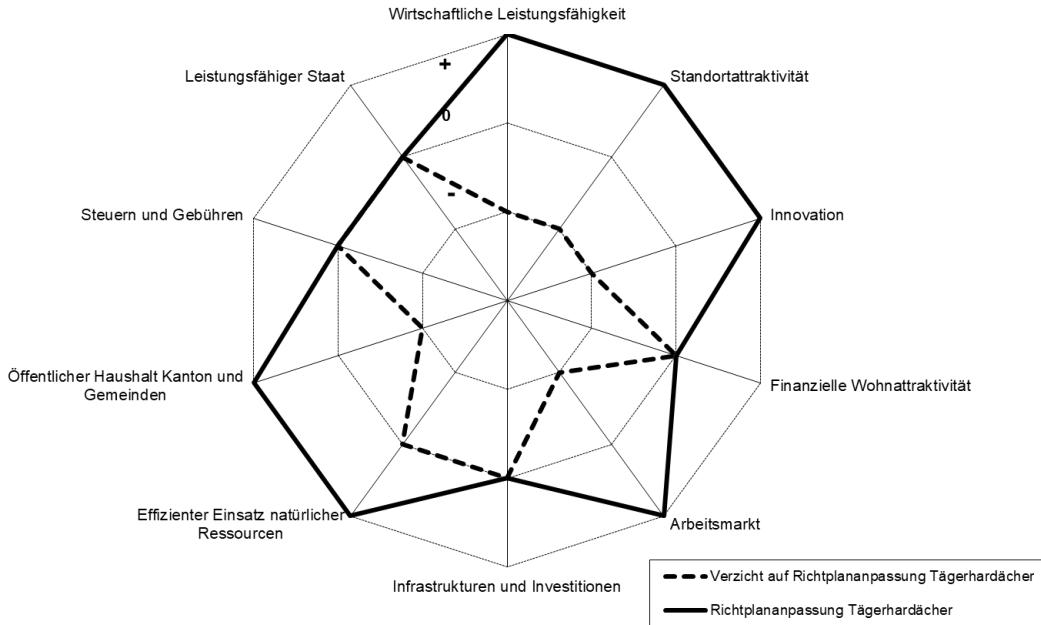
Die geplante Ansiedlung eines Unternehmens mit 3'000 Arbeitsplätzen aus der Energie- und Maschinenbau-Branche in der Region Baden-Wettingen hat eine erhebliche wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Bedeutung für die Gemeinde Wettingen, die Region und den Kanton Aargau. Die Schaffung dieser Arbeitsplätze, die in mehreren Phasen bis 2040 in Bereichen wie Produktion, Engineering, Logistik und Verwaltung entstehen, stärkt die wirtschaftliche Stabilität und verringert den Druck auf den regionalen Arbeitsmarkt signifikant. Dies führt zu einer erhöhten Kaufkraft in der Region und einer nachhaltigen Verbesserung der Beschäftigungssituation.

Finanziell profitiert die Gemeinde Wettingen voraussichtlich durch jährlich zweistellige Millionenbeträge aus Unternehmenssteuern, welche die angespannte finanzielle Situation der Gemeinde deutlich entlasten können. Höhere Steuererträge sind auch für den Kanton zu erwarten. Zusätzlich generiert die Ortsbürgergemeinde stabile Einnahmen aus der langfristigen Abgabe der Grundstücke im Baurecht. Diese Einnahmen entstehen nach derzeitiger Einschätzung ohne grössere Investitionskosten oder Folgekosten für die Gemeinde. Die verkehrliche Lage des Standortes nahe dem Autobahnanschluss Wettingen-Würenlos fördert zudem eine effiziente Erschliessung des Unternehmensstandorts.

Über die Arbeitsplätze vor Ort hinaus entstehen zahlreiche weitere Aufträge und Stellen in Zulieferbetrieben, im Dienstleistungssektor und im öffentlichen Bereich, wodurch ein wichtiger Multiplikatoreffekt die gesamte regionale Wertschöpfungskette stärkt und das Wirtschaftswachstum im Kanton Aargau messbar fördert. Insbesondere profitieren auch die Energie- und Maschinenbau-Branche von der Ansiedlung, da das Unternehmen lokale Zulieferer und Partner aus diesen Branchen einbinden wird, was zusätzlichen Mehrwert schafft und die industrielle Vernetzung in der Region intensiviert.

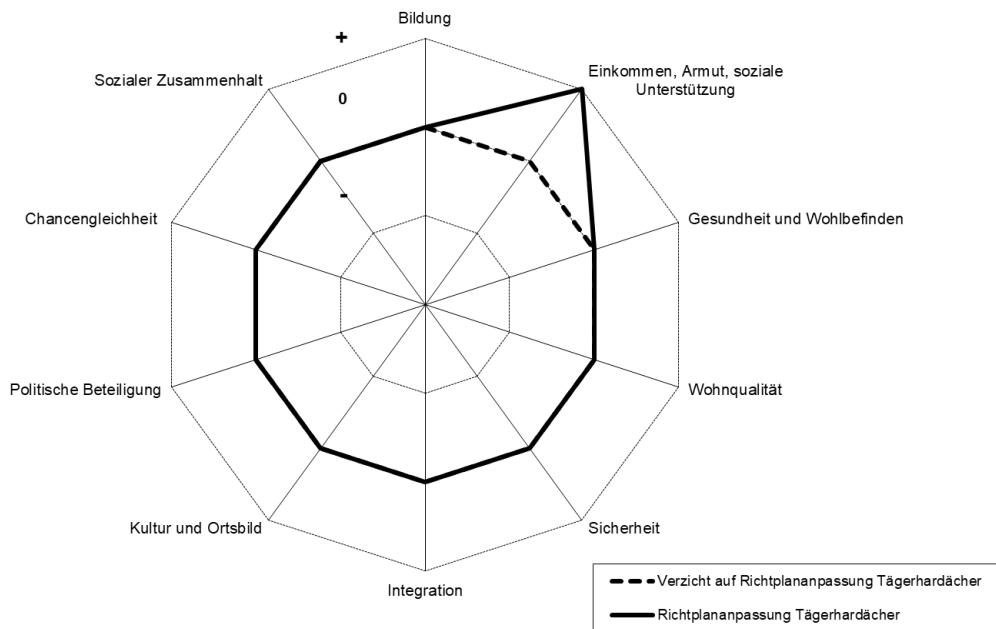
Wirtschaftspolitisch stärkt diese Grossansiedlung Wettingen und den Kanton Aargau als führenden Standort im Bereich erneuerbare Energien und nachhaltige Technologien. Sie unterstützt gezielt die Förderung von Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit und zieht internationale Investitionen sowie Kooperationen an. Durch die gestärkte Steuerkraft eröffnen sich finanzielle Spielräume zur Förderung von Infrastrukturprojekten, Bildung, Klima- und Umweltschutz, die für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung und sozial-politische Stabilität essenziell sind. Zugleich passt die Ansiedlung optimal zu den kantonalen Strategien und zur kommunalen Energie- und Klimastrategie von Wettingen und beschleunigt die Transformation kommunaler Energieversorger zu zukunftsorientierten Energiedienstleistern.

Insgesamt schafft die Ansiedlung wichtige finanzielle und strukturelle Voraussetzungen für nachhaltiges Wachstum und ökologische Verantwortung in der Region, was die Gesamtattraktivität des Kantons Aargau als Wirtschaftsstandort auf nationaler und internationaler Ebene nachhaltig verbessert. Diese Entwicklung markiert einen bedeutenden Schritt zur Stärkung der wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Position der Gemeinde Wettingen und des Kantons Aargau im Cleantech- und Industriebereich.



Gesellschaft

Das Vorhaben hat wenige klar quantifizierbaren Auswirkungen auf den Gesellschaftsbereich. Positiv wirkt sich das Vorhaben im Bereich Gesellschaft auf das Einkommen verschiedener Bevölkerungsgruppen aus.



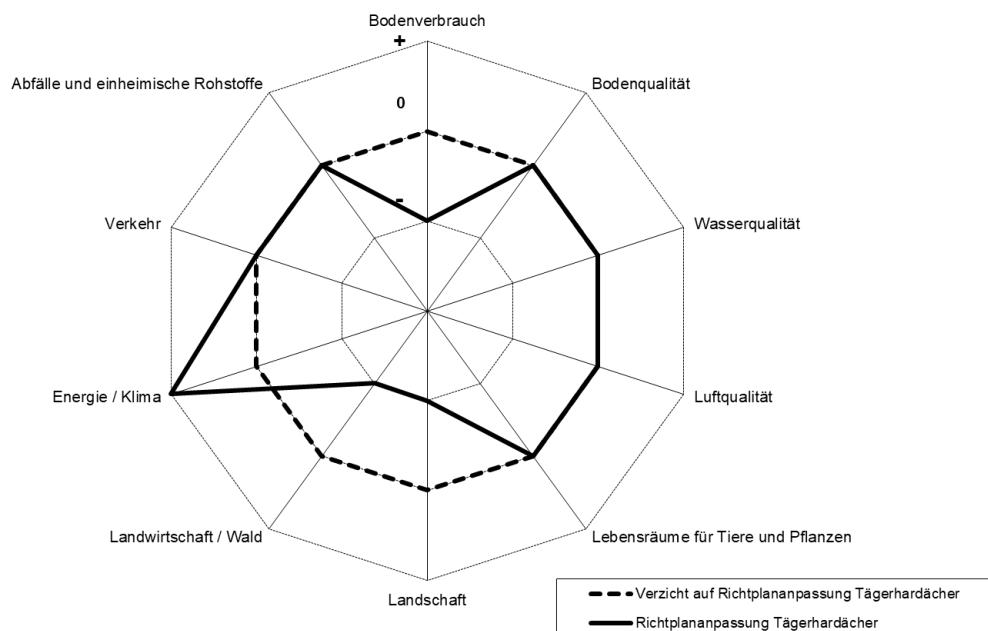
Umwelt und Klima

Das Vorhaben beansprucht knapp 11 ha Landwirtschaftsgebiet/FFF. Der FFF-Verlust ist entsprechend den übergeordneten Anforderungen (RPG, Richtplan) durch Aufwertungs- und Kompensationsmassnahmen in den nachgelagerten Verfahren möglichst gering zu halten. Durch die äusserst hohe Arbeitsplatsdichte wird der Boden haushälterisch und optimal genutzt.

Ökologisch wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind keine betroffen. Die Beeinträchtigung des Landschafts- und Lebensraums ist durch geeignete Massnahmen in den nachgelagerten Verfahren möglichst zu minimieren (unter anderem sorgfältige Gestaltung des Areals und des Siedlungsrandes, ökologischer Ausgleich etc.).

Das Vorhaben strebt eine nachhaltige Energieversorgung an, leistet somit einen Beitrag zu erneuerbaren Energien und reduziert den CO₂-Ausstoss durch wegfallende Transportwege.

Der Mehrverkehr wird grösstenteils durch den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr abgewickelt. So weit im MIV Mehrverkehr generiert wird, sind dessen Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet beschränkt (Lage am Siedlungsrand; Nähe zum A1-Anschluss Wettingen Ost).



11. Verfahren

Das Verfahren zur Änderung des Richtplans richtet sich nach den Anforderungen der §§ 3 und 9 BauG und des Richtplankapitels G 4. Das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.

Aufgrund der Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und der Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt anschliessend die beantragten Richtplanänderungen dem Regierungsrat zur Verabschiedung an den Grossen Rat vorlegen.

11.1 Anhörung/Mitwirkung, Frist und Auflageort

Die Anhörung und Mitwirkung werden digital publiziert und durchgeführt.

Sämtliche Dokumente zur Anpassung des Richtplans sind vom **Freitag, 23. Januar 2026 bis Freitag, 27. März 2026** auf dem Online-Portal für Anhörungen des Kantons Aargau zugänglich:

www.ag.ch/anhörungen > Klick auf "laufende Anhörungen". Zusätzlich werden sie in Papierform bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt öffentlich aufgelegt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

11.2 Stellungnahmen

Auf der Website www.ag.ch/anhörungen steht während der Dauer der Auflage ein Online-Mitwirkungsformular zur Verfügung. Alle Eingaben werden bestätigt. Das Ergebnis der Mitwirkung wird der Botschaft an den Grossen Rat zu entnehmen sein.

Die Mitwirkenden sind freundlich eingeladen, ihre Eingabe bis **Freitag, 27. März 2026** über das Online-Portal zu erstellen und einzureichen. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, senden Sie Ihre Stellungnahme ebenfalls bis zum obigen Datum (Datum des Poststempels) an folgende Adresse: *Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau*.

Bei Fragen hilft Ihnen Karin Widler (062 835 33 05, karin.widler@ag.ch) gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

Beilagen

- Erläuterungsbericht inklusive Anhängen
- Synopse Richtplan-Gesamtkarte und Richtplantext